

# Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

Füllen Sie bitte das Antragsformular (ohne die grau unterlegten Felder) für jedes in Ihrem Haushalt lebende Kind gesondert und vollständig in Druckbuchstaben aus.

Nummer der Bedarfsgemeinschaft: <u>04412BG00</u>		Eingangsstempel
Tag der Antragstellung _____		
<b>1. Persönliche Daten des Antragstellers/ der Antragstellerin</b>		<p>Die grau hinterlegten Felder werden durch den Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis ausgefüllt.</p>  <p><input type="checkbox"/> Nachweis (aktueller Bewilligungsbescheid der Sozialleistung) ist beigefügt.</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt</p> <p><input type="checkbox"/> Formblatt "Bestätigung der Schule" ist beigefügt</p> <p><input type="checkbox"/> Formblatt "Bestätigung des Anbieters" ist beigefügt</p>
Familienname _____ Vorname _____		
Straße _____ Hausnummer _____		
Postleitzahl _____	Wohnort _____	
Telefonnummer (freiwillige Angabe) _____	Geburtsdatum _____	
IBAN _____	BIC _____	
Kreditinstitut _____	Kontoinhaber(in) _____	
<b>2. Bezug/Beantragung anderer Sozialleistungen</b>		
<input type="checkbox"/> Ich beziehe oder ich habe nachfolgende Leistungen am _____ für das unten benannte Kind beantragt: <input type="checkbox"/> Wohngeld <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag <input type="checkbox"/> Sozialhilfe nach dem SGB XII		
<b>3. Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers</b>		
Hiermit beantrage ich für mein Kind: Name des Kindes _____ Geburtsdatum des Kindes _____		
Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 5 SGB II für Lernförderung. Mein Kind erhält Ausbildungsvergütung. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Es werden Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt des Landkreis Saalekreis erbracht. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Allgemeine Hinweise und Antragstellung</b> Zum Bezug von Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II sind Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berechtigt. Die Leistungen werden nur nach vorheriger Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen für die Lernförderung wirkt auf den Beginn des Antragsmonats zurück. Die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsgewährung sind den Hinweisen auf der "Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung" zu entnehmen.		
<b>Leistungsgewährung</b> Der Anspruch auf diese Leistungen wird anhand einer Bedarfsberechnung ermittelt. Übersteigt das Einkommen den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft wird geprüft, ob mit dem übersteigenden Einkommen auch der Bedarf für die Lernförderung gedeckt werden kann. Ist dies der Fall besteht kein Anspruch auf derartige Leistungen. Die Dauer der Erbringung der Leistungen orientiert sich grundsätzlich an den Angaben der zuständigen Lehrkraft. Da mit der Lernförderung die Defizite in absehbarer Zeit überwunden werden müssen, kommt eine Gewährung in der Regel für maximal 6 Monate in Betracht. Die Leistungsgewährung erfolgt durch Direktzahlung des bewilligten Betrages an den Anbieter der Lernförderung. Die Antragsteller können auf den kostengünstigsten örtlichen Anbieter verwiesen werden.		
<b>Hinweis zum Datenschutz</b> Wenn Sie einen Antrag stellen oder Unterlagen nachreichen, verarbeiten wir Ihre Daten. Ihnen steht die Information für Antragsteller und Leistungsempfänger im Internet unter <a href="https://www.efask.de/web/datenschutzerklärung">https://www.efask.de/web/datenschutzerklärung</a> zur Einsicht zur Verfügung. Die Information kann auf Wunsch auch in den Geschäftsstellen des Eigenbetriebs für Arbeit eingesehen werden.		
<b>Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind.</b>		
Ort, Datum _____	Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller _____	